

nach liegt der Thatbestand des Art. 77 D.=G. vor. Für diesen Fall bestimmt derselbe, daß die bundesgerichtliche Entscheidung bis zur Erledigung der Sache vor der kantonalen Behörde ausgesetzt werden solle. Die kantonale Behörde soll also zuerst entscheiden, und zwar die Sache erledigen. Dies hat das solothurnische Obergericht nicht gethan, dasselbe hat vielmehr dahin erkannt, daß auf das Revisionsbegehren nicht einzutreten sei. Dieses Erkenntnis wird damit begründet, daß zur Zeit, infolge der Berufung an das Bundesgericht, ein rechtskräftiges Urteil nicht vorliege, und die Revision daher unzulässig sei. Das Obergericht scheint dabei von der Annahme auszugehen, daß vorerst das Bundesgericht die bei ihm hängige Berufung in rechtskräftiger Weise beurteilen solle; dann möge das bundesgerichtliche Urteil beim Obergericht auf dem Wege der Revision angefochten werden. Indes ist dies nach Bundesrecht unzulässig; Urteile des Bundesgerichtes können von kantonalen Gerichten nicht nachgeprüft werden, auch nicht auf dem Wege der Revision. Wenn das kantonale Recht abweichende Bestimmungen enthält, so müssen dieselben dem Bundesrecht weichen. Aus Art. 77 D.=G. ergibt sich also, daß das kantonale Gericht ein bei ihm angebrachtes Revisionsbegehren zuerst zu erledigen hat, ohne die vorgängige Erledigung einer gleichzeitig in gleicher Sache beim Bundesgericht hängigen Berufung abzuwarten. Das obergerichtliche Urteil vom 16. Mai 1896 ist daher, weil mit genannter Bestimmung in Widerspruch stehend, aufzuheben, und das solothurnische Obergericht ist einzuladen, das in Frage stehende Revisionsgesuch definitiv zu erledigen. Erst nach dieser Erledigung wird das Bundesgericht, laut Art. 77 D.=G., auf die Berufung eintreten können.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Entscheid des solothurnischen Obergerichtes vom 16. Mai 1896 wird aufgehoben, und dasselbe wird eingeladen, das Revisionsgesuch der schweizerischen Centralbahngesellschaft zu erledigen. Bis zur dorthseitigen Erledigung wird die bundesgerichtliche Entscheidung betr. der Berufung ausgesetzt.

129. Urteil vom 18. September 1896 in Sachen Jndermühle gegen Wüthrich.

A. Gegen den im Handelsregister in Biel eingetragene Emil Jndermühle dajelbst wurde am 28. Mai 1896 auf Begehren der Sophie Wüthrich, Glätterin in Biel, gestützt auf Art. 190, Ziffer 1 des B.=Ges. über Schuldbetr. und Konkurs durch den dortigen Gerichtspräsidenten der Konkurs eröffnet. Durch Entscheid vom 4. Juli 1896 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Das erstinstanzliche Konkurserkennntnis ist bestätigt.

B. Gegen diesen Entscheid hat Emil Jndermühle die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt, es sei Sophie Wüthrich mit ihrem gegen ihn gestellten Konkursbegehren abzuweisen und demgemäß das erstinstanzliche Urteil vom 28. Mai 1896 und das oberinstanzliche Urteil vom 4. Juli 1896 aufzuheben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung i. S. Biguet gegen Gabet vom 27. Oktober 1893 (Amtl. Slg. der bundesger. Entsch. Bd. XIX, S. 757) ausgesprochen hat, ist die Berufung an dasselbe nur gegen solche Urteile der kantonalen Gerichtsbehörden statthaft, durch welche über einen materiellen Anspruch auf dem Wege des Civilprozesses, sei es im ordentlichen oder im beschleunigten Verfahren (Art. 63, Ziff. 4, Abs. 2 D.=G.) entschieden wird, gegen Entscheidungen im Vollziehungsverfahren dagegen auch dann nicht, wenn diese Entscheidungen in der Form eines Urteils erlassen worden sind. Da die vorliegende Berufung sich gegen eine Konkursöffnung, also ein Erkenntnis richtet, das nicht über einen materiellen Anspruch entscheidet, sondern im Vollziehungsverfahren erlassen worden ist, ist das Bundesgericht zu deren Beurteilung nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.